

# AGB Personalvermittlung, Dauerstellen und Mandate

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Personalvermittlungsgeschäfte zwischen der Firma NeWi Quality Workers GmbH (Vermittler) und der Firma Sager AG (Auftraggeber). Mit dem Einreichen von Kandidatendossiers durch den Vermittler an den Auftraggeber gelten diese AGB als vom Auftraggeber vollumfänglich angenommen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vermittlers, auch früher vereinbarte, sind hiermit ausdrücklich wegbedungen. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB wird mit dem detaillierten Kandidatendossier mitgeschickt.

Diese AGB gelten nicht für die Personalvermittlung auf Mandatsbasis. Solche Mandate unterliegen einem separaten Vertrag.

## 2. Personalselektion für Dauerstellen

Diese Personaldienstleistung ist bis zum Zustandekommen eines Arbeitsvertrags mit einem durch NeWi Quality Workers GmbH vorgeschlagenen Kandidaten kostenlos. Die Ausnahme bilden die uns entstandenen Nebenauslagen, erläutert unter „Nebenauslagen“. NeWi Quality Workers GmbH übernimmt für den Auftraggeber nach Vakanzmeldung die nachstehend aufgeführten Rekrutierungs- und Selektionsarbeiten:

- Integration Ihrer Vakanz in unserer Pauschalwerbung
- Stellenanforderungen evaluieren
- Ansprechen von geeigneten Kandidaten
- Durchführung von Kandidaten-Interviews
- Referenzeinholung und Berichterstattung
- Beurteilung der beruflichen/persönlichen Fähigkeiten
- Erstellen von kompletten Bewerberdossiers
- Koordination der Vorstellungsgespräche

## 3. Honorar

Ein Erfolgshonorar wird fällig, wenn ein Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und dem von uns vorgeschlagenen und ausgewählten Kandidaten zu Stande kommt. Das Erfolgshonorar wird auf Basis des ersten Bruttojahresgehaltes berechnet:

Bruttojahresgehalt Honorarsätze  
bis CHF 50'000.- 10 %  
ab CHF 50'001.- bis CHF 65'000.- 12 %  
ab CHF 65'001.- bis CHF 90'000.- 14 %  
ab CHF 90'001.- bis CHF 120'000.- 16%  
ab CHF 120'001.- 18 %

Teilzeitmitarbeitende 12 %, mindestens CHF 3'000.-

Mitarbeitende mit Provision 12 %, mindestens CHF 5'000.-

Das Bruttojahresgehalt versteht sich inkl. 13./14. Monatsgehalt, Gratifikationen, Spesen, Provisionen, Gewinnbeteiligungen, Boni, anderer geldwerter Vorteile, gleich ob diese Zusatzleistungen als Prämie, Gratifikationen, Weihnachtsgeld oder ähnliches bezeichnet werden und Lohnerhöhungen.

## 4. Garantie

Tritt ein von uns rekrutierter Mitarbeiter innerhalb der ersten drei Monaten aus, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Rückzahlung des bezahlten Erfolgshonorars gemäss Abschnitt „Honorare“ wie folgt: 50 % bei Auflösung des Arbeitsvertrages im 1. Monat, 40 % bei Auflösung des Arbeitsvertrages im 2. Monat und 30 % bei Auflösung des Arbeitsvertrages im 3. Monat. Ausgenommen sind die Rückerstattungen der Nebenkosten gemäss Abschnitt „Nebenkosten“. Voraussetzung für die Rückerstattung der Garantie ist, dass die Fatura termingerecht bezahlt wurde.

## 5. Spesen

Sämtliche Spesen sind in der Vermittlungsgebühr enthalten. Sollte hiervon ausnahmsweise abgewichen werden, so muss dies im Einzelfall vorgängig schriftlich vereinbart werden.

## 6. Zahlungskonditionen

Kommt ein Vertrag mit einem von uns vermittelten Kandidaten zu Stande, stellen wir unser Honorar per sofort in Rechnung, unabhängig vom Arbeits- resp. Vertragsbeginn. Die Fatura ist innert 10 Tagen rein netto zahlbar. Wird die Fatura zum Zeitpunkt des Stellenantrittes ausgestellt, ist sie per sofort zur Zahlung fällig.

## 7. Schutzbestimmungen

Engagiert der Auftraggeber einen von uns vorgeschlagenen Kandidaten vor Ablauf einer Frist von 12 Monaten seit Präsentation der Bewerbungsunterlagen, sind wir berechtigt, die Honorarpauschale gemäss Abschnitt „Honorar“ nachzufordern. Auch wenn es eine andere, als die ursprünglich vorgesehene Stelle betrifft, sei es Teilzeit oder Vollzeit, unabhängig von den Gründen, die zum Vertragsabschluss geführt haben; insbesondere auch, wenn sich der von uns vorgeschlagene Kandidat spontan beim Auftraggeber vorgestellt hat oder der Auftraggeber mit ihm Kontakt aufgenommen hat oder sein Name durch eine Drittperson dem Auftraggeber angegeben worden ist. Der Honoraranspruch entsteht ebenfalls, wenn der Vertragspartner, seine Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaft oder ein anderes Unternehmen, mit welchem der Vertragspartner eine wirtschaftliche und resp. oder rechtliche Vereinigung oder vertragliche Zusammenarbeit führt.

Der Punkt 7. Schutzbestimmungen, kommt auch dann zum Tragen, wenn der Vermittlungsvertrag nicht unterzeichnet an uns retourniert wurde und innerhalb von der 12-monatigen Frist der durch uns vorgeschlagene Kandidat eingestellt wird.

## 8. Bewerbungsunterlagen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von uns zur Verfügung gestellten Bewerbungsunterlagen streng vertraulich zu behandeln. Sämtliche dem Auftraggeber zugestellten Bewerbungsunterlagen bleiben bis zu einem Vertragsabschluss Eigentum der NeWi Quality Workers GmbH. Sie dürfen

weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Direkte Referenzauskünfte dürfen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Kandidaten, resp. der NeWi Quality Workers GmbH erfolgen. Dossiers von Kandidaten, bei denen kein Vertrag zu Stande kommt, sind uns unverzüglich zu retournieren.

## 9. Vorbehalt der Zwischenvermittlung

Der NeWi Quality Workers GmbH steht es frei, bis zur Meldung des Abschlusses eines Arbeitsvertrages die Bewerbungsunterlagen eines Kandidaten Dritten zu unterbreiten.

## 10. Arbeitsaufnahme des vermittelten Angestellten

Nimmt der vermittelte Angestellte aus irgendwelchen Gründen die Arbeit nicht auf, so kann die NeWi Quality Workers GmbH für allfällige daraus entstandenen Schaden oder Zusatzaufwendung nicht haftbar gemacht werden.

## 11. Datenschutz gegenüber Auftraggeber

NeWi Quality Workers GmbH verpflichtet sich, Aufträge mit der gebotenen Sorgfalt und Diskretion abzuwickeln und vertrauliche Firmeninformationen nur mit Einwilligung des Auftraggebers an Kandidaten weiter zu geben.

## 12. Wirksamkeit

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen Dauerstellen und Mandatsaufträge treten bei Auftragserteilung, Vakanzmeldung sowie mit der Entgegennahme von durch die NeWi Quality Workers GmbH zugestellten Bewerbungsunterlagen eines Kandidaten in Kraft.

## Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

## Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbaren die Parteien **Dottikon**